



Hochschulstadt Wildau
Der Bürgermeister
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Am Bahnhof Westend 3
14059 Berlin

Telefon: 030/8866 5555
conny.weissbach@verdi.de
E-Mail: fb-d.bb@verdi.de

nur per E-Mail:
m.adam@wildau.de

Datum: 19. Aug. 2025
Ihre Zeichen: HV-39
Unser Zeichen: CW/KP

Sonntagsöffnungen 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Adam,

Sie haben uns Vorschläge zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage für das Kalenderjahr 2026 gem. § 5 Abs. 1 BbgLÖG vorgelegt:

- 08.03.2026 - Hochzeitsmesse
- 29.11.2026 – Weihnachtsmarkt
- 13.12.2026 – Weihnachtsmarkt.

Sie bitten um Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen. Wir kommen hiermit Ihrer Bitte nach:

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir immer wieder auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucher*innenstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher*innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Dementsprechend sind auch wir weiterhin davon überzeugt, dass die Anlässe, die Sie in Ihrem Schreiben aufführen, nicht alle geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gem. des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Die Kolleg*innen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden*innen beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken. Diese Güter sind ausdrücklich durch das Grundgesetz geschützt!

Die reinen Umsatzinteressen der Händler*innen zur Grundlage Ihrer Entscheidung zu machen ist gesetzes-, ja sogar verfassungswidrig. Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Conny Weißbach
Landesbezirksfachbereichsleiterin Handel